

## Bescheid

### I. Spruch

1. Auf Antrag der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** (FN 51810 t beim HG Wien), vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner, Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, vom 11.10.2005 wird die durch den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, der Antragstellerin erteilte Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 12.12.2005, KOA 1.011/05-123, gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004 (PrR-G), iVm § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005 (TKG 2003), in ihrem Spruchpunkt 2. dahingehend geändert, dass diese Zulassung in dem durch die in den Beilagen 1-36 beschriebenen Übertragungskapazitäten, insbesondere auch in dem durch die Übertragungskapazität

36 Funkstelle FREISTADT 4, Standort Schlag, Frequenz 105,6 MHz  
(im Folgenden: „FREISTADT 4 - Schlag 105,6 MHz“)

gebildeten Versorgungsgebiet, erteilt wird, wobei die Beilage 36 einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1-36 beschriebenen Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet das Bundesgebiet, soweit es mit diesen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Versorgt werden somit die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus die Bezirke Salzburg Stadt und Innsbruck Stadt, der Bezirk Graz Stadt sowie Teile des Bezirks Graz Umgebung und Teile des Bezirks Weiz, der Bezirk Neumarkt in der Steiermark, die Region Aichfeld-Murboden sowie die Gemeinden Leoben, St. Peter-Freienstein und Proleb, die Stadtgemeinde Linz sowie die Gemeinden des politischen Bezirks Linz Land und des westlichen Teils des politischen Bezirks Perg bis einschließlich der Gemeinden Rechberg, Münzbach und Baumgartenberg, die Gemeinden des Bezirks Vöcklabruck, des nördlichen Teils des Bezirks Gmunden und des südlichen Teils des Bezirks Wels Land, die Gemeinden der Bezirke Schärding, Grieskirchen,

Ried im Innkreis und Braunau am Inn, Teile des Bezirks Freistadt sowie die Gemeinden Bad Leonfelden, Schenkenfelden und Reichthal im Bezirk Urfahr Umgebung, die Stadt Villach sowie die Gemeinden des südlichen Teiles des Bezirkes Villach Land und die Gemeinden des Unterdrautals bis einschließlich Spittal an der Drau, Teile der Gemeinden St. Veit an der Glan, St. Georgen am Längsee und Frauenstein, die Bezirke Zell am See, Tamsweg, St. Johann im Pongau, Hallein und Kitzbühel sowie Teile der umliegenden Gemeinden dieser Bezirke, jeweils soweit alle diese Gemeinden durch die in den Beilagen 1-36 angeführten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 erster und zweiter Satz PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 2. des Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 36) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Der Antrag der **Radio Starlet Programm und Werbegesellschaft m.b.H.** (im Folgenden: Radio Starlet), (HRB 3021 beim Amtsgericht Fürth, Bayern), Lortzingstraße 16, D - 91074 Herzogenaurach, vom 11.10.2005 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „FREISTADT 4 - Schlag 105,6 MHz“ wird gemäß § 13 Abs. 3 iVm § 10 Abs. 1 PrR-G zurückgewiesen.
7. Der Eventualantrag der Radio Starlet vom 11.10.2005 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „FREISTADT 4 - Schlag 105,6 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ wird gemäß § 12 Abs. 2 3. Satz PrR-G in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. I Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr.10/2004, wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen.
8. Der Eventualantrag der Radio Starlet vom 11.10.2005 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „FREISTADT 4 - Schlag 105,6 MHz“ zur Erweiterung ihres aufgrund der Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H SES verbreiteten Hörfunkprogramms bestehenden „Versorgungsgebietes“ wird gemäß § 2 Z 3 iVm Z 4 PrR-G zurückgewiesen.
9. Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „FREISTADT 4 - Schlag 105,6 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 und 3 PrR-G das technische Konzept der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. vom 03.03.2005 als Grundlage gedient hat.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Am 10.03.2005 langte bei der KommAustria ein Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. vom 03.03.2005 auf Zuordnung mehrerer Übertragungskapazitäten, unter anderem auch der Übertragungskapazität „FREISTADT 4 - Schlag 105,6 MHz“, zum Ausbau der Versorgung im Rahmen der der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. erteilten bundesweiten Zulassung ein.

Eine erste technische Prüfung ergab, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „FREISTADT 4 - Schlag 105,6 MHz“ technisch realisierbar ist. Die KommAustria veranlasste daher in weiterer Folge am 12.08.2005 unter der GZ KOA 1.011/05-75 die Ausschreibung der Übertragungskapazität zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Die Ausschreibung wurde gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den Oberösterreichischen Nachrichten und der Oberösterreich-Ausgabe der Kronen Zeitung sowie (gemeinsam mit dem technischen Anlageblatt und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website [www.rtr.at](http://www.rtr.at) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 13.10.2005, 13.00 Uhr, festgelegt.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. wurde mit Schreiben vom 10.08.2005 über die Ausschreibung informiert.

Mit Schreiben vom 11.10.2005, bei der KommAustria am 13.10.2005 um 12:05 Uhr eingelangt, stellte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. den Antrag, ihr die Übertragungskapazität „FREISTADT 4 - Schlag 105,6 MHz“ zum Ausbau der Versorgung im Rahmen der bundesweiten Zulassung zuzuordnen.

Am 12.10.2005 langte bei der KommAustria ein Antrag der Radio Starlet vom 11.10.2005 auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms, unter anderem unter Nutzung der Übertragungskapazität „FREISTADT 4 - Schlag 105,6 MHz“, ein. Mit demselben Schreiben stellte Radio Starlet die Eventualanträge, ihr unter anderem auch die Übertragungskapazität „FREISTADT 4 - Schlag 105,6 MHz“ als Erweiterung ihrer „*bestehenden Versorgungsgebiete 1.) ASTRA 1 H (siehe Zulassung der KommAustria gemäß § 5 Abs. 1,2 und 3 PrTV-G vom 07.06.2005, Az. KOA 2.100/05-029) [und] 2.) Spittal/Drau 102,5 MHz mit Lind Drautal 102,3 MHz (siehe Zulassung der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, Az. 611.212/10-RRB/97 und Zulassung der KommAustria gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 i.V.m. § 12 Abs. 1 PrR-G vom 18.03.2005, Az. KOA 1.214/05-003)*“ zuzuordnen.

Die technische Prüfung des Eventualantrags der Radio Starlet auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Spittal an der Drau“ ergab, dass dieses Versorgungsgebiet vom durch die Übertragungskapazität „FREISTADT 4 - Schlag 105,6 MHz“ versorgbaren Gebiet topografisch entkoppelt ist (Gutachten des Amtssachverständigen DI (FH) René Hofmann vom 21.10.2005). Radio Starlet wurde daher unter Beilage dieses Gutachtens mit Schreiben vom 25.10.2005 mitgeteilt, dass nach dem bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme davon auszugehen ist, dass sowohl ihr Antrag auf Erteilung einer Zulassung, als auch ihre beiden Eventualanträge vom 11.10.2005 betreffend die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität voraussichtlich zurückzuweisen sein werden. Der Antragstellerin wurde Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens

dazu zu äußern. Mit demselben Schreiben erging ein Mängelbehebungsauftrag an Radio Starlet.

Nach am 07.11.2005 durch Radio Starlet telefonisch beantragter und am selben Tag telefonisch gewährter Fristerstreckung langte am 11.11.2005 ein Schreiben der Radio Starlet ein, mit welchem diese den erteilten Mängelbehebungsauftrag in Bezug auf ihren Primäranspruch erfüllte und zum bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme insofern Stellung nahm, als sie vorbrachte, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets mit Hilfe der Übertragungskapazität „FREISTADT 4 - Schlag 105,6 MHz“ entgegen dem anders lautenden Hinweis der KommAustria im Schreiben vom 25.10.2005 aufgrund der zu erwartenden technischen Reichweite dieser Übertragungskapazität von 67.000 Einwohner in jedem Falle zulässig sei.

Das vom Amtssachverständigen daraufhin erstellte Ergänzungsgutachten vom 28.11.2005, welches die technische Reichweite der Übertragungskapazität „FREISTADT 4 - Schlag 105,6 MHz“ mit etwa 32.000 Einwohnern beziffert, wurde Radio Starlet mit Schreiben vom 29.11.2005 unter Einräumung einer 14-tägigen Stellungnahmefrist zugestellt. Das Schreiben der KommAustria wurde laut Telefax-Sendebericht am 29.11.2005 erfolgreich übersandt. Bis zum heutigen Tag ist kein weiteres Anbringen der Antragstellerin eingelangt.

Ebenfalls mit Schreiben vom 29.11.2005 übermittelte die KommAustria der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. den Antrag und die Eventualanträge der Radio Starlet betreffend die Übertragungskapazität „FREISTADT 4 - Schlag 105,6 MHz“ vom 11.10.2005, die Aufforderung an Radio Starlet zur Stellungnahme zum bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme und den Mängelbehebungsauftrag vom 25.10.2005 samt technischem Gutachten vom 21.10.2005, ein Schreiben der Radio Starlet betreffend die gewährte Fristerstreckung vom 08.11.2005 sowie die Stellungnahme der Radio Starlet vom 11.11.2005 und das Schreiben der KommAustria an Radio Starlet vom 29.11.2005 samt technischem Ergänzungsgutachten vom 28.11.2005 zur Kenntnisnahme.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **Beantragte Übertragungskapazität**

Für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität wurde ein internationales Koordinierungsverfahren zwar bereits eingeleitet, dieses ist aber noch nicht abgeschlossen, sodass auch noch kein Eintrag im Genfer Plan besteht.

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „FREISTADT 4 - Schlag 105,6 MHz“ versorgbare Gebiet liegt im Bundesland Oberösterreich und inkludiert Teile des Bezirks Freistadt sowie die Gemeinden Bad Leonfelden, Schenkenfelden und Reichthal im Bezirk Urfahr Umgebung. Mit dieser Übertragungskapazität können etwa 32.000 Personen erreicht werden.

### **Beschränkte Ausschreibung**

Die KommAustria veranlasste am 12.08.2005 unter der GZ KOA 1.011/05-75 die Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „FREISTADT 4 - Schlag 105,6 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13

Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den Oberösterreichischen Nachrichten und der Oberösterreich-Ausgabe der Kronen Zeitung sowie auf der Website [www.rtr.at](http://www.rtr.at) der Regulierungsbehörde.

Die Ausschreibung wurde gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt. In der Ausschreibung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bis spätestens 13.10.2005, 13:00 Uhr, bei der KommAustria einzulangen hätten.

### **An Radio Starlet ergangener Mängelbehebungsauftrag**

Radio Starlet machte in ihrem Antrag betreffend die in eventu beantragte Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Spittal an der Drau“ keinerlei Angaben zur Bevölkerungsdichte im mit der beantragten Übertragungskapazität erreichbaren Versorgungsgebiet sowie zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen und dem unmittelbaren (geografischen) Zusammenhang dieses Versorgungsgebiets mit dem bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet.

Mit Schreiben vom 25.10.2005 erteilte die KommAustria Radio Starlet einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG, in dem - neben der Nachforderung weiterer Angaben und Unterlagen – daher unter Hinweis auf § 12 Abs. 2 3. Satz PrR-G auch die fehlenden Angaben zu den Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G, insbesondere zur Bevölkerungsdichte, zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen und dem unmittelbaren Zusammenhang der Versorgungsgebiete, nachgefordert wurden.

Für die Behebung der Mängel wurde eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens gesetzt. Weiters wurde seitens der KommAustria darauf hingewiesen, dass nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist der Antrag zurückgewiesen wird.

Nach gewährter Fristerstreckung langte am 11.11.2005 fristgerecht ein Schreiben der Radio Starlet ein, mit welchem diese den erteilten Mängelbehebungsauftrag in Bezug auf den Primäranspruch erfüllte. Das Schreiben enthielt jedoch hinsichtlich der in Bezug auf den Eventualantrag auf Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Spittal an der Drau“ nachgeforderten Angaben zu den Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G lediglich einen Hinweis auf die „*relativ dünne Bevölkerungsdichte*“ des durch die beantragte Übertragungskapazität versorgbaren Gebiets sowie darauf, dass die Antragstellerin langfristig den Status einer bundesweiten Zulassung für Österreich anstrebe.

### **Zu den einzelnen Antragstellern**

#### ***Radio Starlet***

Radio Starlet ist eine zu HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Herzogenaurach. Gesellschafter sind Herr Michael Meister zu 97% und Herr Gerald Kappler zu 3%.

Radio Starlet wurde mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ für die Dauer vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2005 erteilt. Mit § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer der Zulassung gesetzlich auf zehn Jahre verlängert und endet somit am 31.03.2008.



Mit Bescheid der KommAustria vom 18.03.2005, KOA 1.214/05-003, wurde Radio Starlet die Übertragungskapazität „LIND DRAUTAL 102,3 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ zugeordnet. Der Bescheid ist rechtskräftig.

In diesem Versorgungsgebiet verbreitet die Antragstellerin unter dem Namen „TruckRadio“ ein als Country- und Western-Programm formatiertes Programm, das eine Kernzielgruppe in der Altersgruppe 25 – 65 Jahre ansprechen soll.

Radio Starlet betreibt zur Zeit die folgenden Sender:

- SPITTAL DRAU 4, 102,5 MHz mit 218,8 W ERP, und
- LIND DRAUTAL, 102,3 MHz mit 158,5 W ERP.

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.06.2005, KOA 2.100/05-029, wurde Radio Starlet weiters die Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H SES, Transponder 115, Position 19,2°, Frequenz 12,663 GHz, unverschlüsselt verbreiteten Hörfunkprogramms für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Radio Starlet beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „FREISTADT 4 - Schlag 105,6 MHz“. In eventu beantragt Radio Starlet die Zuordnung der Übertragungskapazität „FREISTADT 4 - Schlag 105,6 MHz“ als Erweiterung ihrer „*bestehenden Versorgungsgebiete* 1.) ASTRA 1 H (siehe Zulassung der KommAustria gemäß § 5 Abs. 1,2 und 3 PrTV-G vom 07.06.2005, Az. KOA 2.100/05-029) [und] 2.) Spittal/Drau 102,5 MHz mit Lind Drautal 102,3 MHz (siehe Zulassung der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, Az. 611.212/10-RRB/97 und Zulassung der KommAustria gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 i.V.m. § 12 Abs. 1 PrR-G vom 18.03.2005, Az. KOA 1.214/05-003)“ (Antrag vom 11.10.2005, S. 3).

Das durch die Übertragungskapazität „FREISTADT 4 - Schlag 105,6 MHz“ versorgte Gebiet ist vom bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet „Spittal an der Drau“ weit entfernt und topografisch entkoppelt, sodass sich durch die Hinzunahme des durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgten Gebiets kein Gebiet ergibt, in dem ein durchgehender Empfang des Programms der Radio Starlet möglich wäre. Doppel- bzw. Mehrfachversorgungen sind damit auszuschließen.

### **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.**

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist eine zu FN 51810 t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 72.672,83.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk. Das Versorgungsgebiet dieser Zulassung umfasst gemäß dem zitierten Bescheid die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus die Bezirke Salzburg Stadt und Innsbruck Stadt, die Stadtgemeinde Linz sowie die Gemeinden des politischen Bezirks Linz Land und des westlichen Teils des politischen Bezirks Perg bis einschließlich der Gemeinden Rechberg, Münzbach und Baumgartenberg, die Gemeinden des Bezirks Vöcklabruck, des nördlichen Teils des Bezirks Gmunden und des südlichen Teils des Bezirks Wels Land, die Gemeinden der Bezirke Schärding, Grieskirchen, Ried im Innkreis und Braunau am Inn, den Bezirk Villach Stadt und die Gemeinden des südlichen Teils des Bezirkes Villach Land, die Bezirke Zell am See, Tamsweg, St. Johann im Pongau, Hallein und Kitzbühel sowie Teile der

umliegenden Gemeinden dieser Bezirke, jeweils soweit alle diese Gemeinden durch die in diesem rechtskräftigen Bescheid zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Mit Bescheid der KommAustria vom 28.06.2005, KOA 1.011/05-44, wurde aufgrund der Einbringung der Zulassung der Grazer Stadtradio GmbH in die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk diese dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die bisher der Grazer Stadtradio GmbH zugeordneten Übertragungskapazitäten gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und die Grazer Stadtradio GmbH haben mit Schreiben vom 29.06.2005 erklärt, auf Rechtsmittel gegen diesen Bescheid zu verzichten. Die N & C Privatradio Betriebs GmbH, deren Antrag auf Feststellung ihrer Parteistellung im Verfahren um die Einbringung der Zulassung der Grazer Stadtradio GmbH in die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk mit Bescheid der KommAustria vom 23.06.2005, KOA 1.011/05-41, abgewiesen wurde, hat sowohl gegen den Bescheid der KommAustria vom 23.06.2005, KOA 1.011/05-41, als auch gegen den Bescheid der KommAustria vom 28.06.2005, KOA 1.011/05-44, Berufung erhoben.

Mit Bescheid der KommAustria vom 25.07.2005, KOA 1.011/05-42, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk weiters dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle SPITTAL DRAU 5, Standort Hühnersberg, Frequenz 99,3 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Ferner wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk mit Bescheid der KommAustria vom 04.08.2005, KOA 1.011/05-76, dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle ZELTWEG, Standort Mast der Ferngas AG, Frequenz 107,1 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist ebenfalls rechtskräftig.

Schließlich wurde mit Bescheid der KommAustria vom 06.10.2005, KOA 1.011/05-93, 94 und 95, die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle NEUMARKT, Standort Kulmer Alpe, Frequenz 101,8 MHz, Funkstelle LEOBEN 3, Standort Windischberg, Frequenz 107,5 MHz, und Funkstelle ST VEIT, Standort Goggerwenig Scheune, Frequenz 107,6 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist ebenfalls rechtskräftig.

Gemäß dem Zulassungsbescheid verbreitet die Antragstellerin unter dem Namen „KRONEHIT“ ein 24 Stunden-Vollprogramm im Adult Contemporary Format (AC-Format), welches sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc..) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen).

Das beantragte technische Konzept der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist fernmeldetechnisch realisierbar. Bei Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. kommt es lediglich mit der der Antragstellerin zugeordneten Übertragungskapazität „LINZ 1 – Lichtenberg 92,6 MHz“ zu Doppelversorgungen; diese treten jedoch nur punktuell auf und sind technisch nicht vermeidbar.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen und den ergänzenden Schriftsätzen, aus den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde und der KommAustria sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur Realisierbarkeit des technischen Konzepts der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und zu im Falle der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. entstehenden Doppelversorgungen sowie deren Ausmaß und technische Vermeidbarkeit basieren auf dem schlüssigen technischen Aktenvermerk des Amtssachverständigen vom 25.07.2005.

Aus dem schlüssigen und gut nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 21.10.2005, gegen welches im übrigen auch keine Einwendungen erhoben worden sind, ergibt sich die Feststellung dahingehend, dass das durch die Übertragungskapazität „FREISTADT 4 - Schlag 105,6 MHz“ versorgte Gebiet vom bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet „Spittal an der Drau“ topografisch entkoppelt ist. Aus dem ebenfalls schlüssigen und gut nachvollziehbaren frequenztechnischen Ergänzungsgutachten des Amtssachverständigen vom 28.11.2005, welches in Folge der Behauptung der Radio Starlet, die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität habe eine technische Reichweite von 67.000 Einwohnern, zwecks nochmaliger Überprüfung der bereits im Aktenvermerk des Amtssachverständigen vom 25.07.2005 mit 32.000 Einwohnern bezifferten technischen Reichweite erstellt wurde, ergibt sich die Feststellung zur technischen Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität; auch diesem Gutachten hat die Radio Starlet in der Folge nicht mehr widersprochen.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

#### **Rechtzeitigkeit der Anträge**

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am Donnerstag, dem 13.10.2005, um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität langten jeweils innerhalb dieser Frist bei der KommAustria ein.

#### **Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G**

Gemäß § 13 Abs. 1 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten gemäß Abs. 2 neben den in § 11 Abs. 3 PrR-G genannten Fällen in folgenden Fällen stattzufinden:

- 1. frühestens zwölf Monate, spätestens jedoch sechs Monate vor Ablauf einer erteilten Zulassung nach § 3 Abs. 1;*
- 2. unverzüglich nach Erlöschen einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 3, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden;*



3. *bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden;*
4. *von Amts wegen, wenn auf der Grundlage gemäß § 10 Abs. 3 reservierter Übertragungskapazitäten die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes möglich ist, das eine technische Reichweite von zumindest 100.000 Personen in einem politisch, sozial, wirtschaftlich und kulturell zusammenhängenden Gebiet aufweist.*

Gemäß § 11 Abs. 3 PrR-G sind Übertragungskapazitäten, die nach § 11 Abs. 1 und 2 PrR-G dem bisherigen Nutzungsberechtigten entzogen wurden, ebenfalls nach § 13 Abs. 2 PrR-G auszuschreiben, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Weder § 11 Abs. 3 PrR-G noch § 13 Abs. 1 PrR-G nehmen daher explizit auf den Fall einer Übertragungskapazität Bezug, welche vom Inhaber einer bundesweiten Zulassung zum Ausbau seiner Zulassung beantragt wird. Bei Berücksichtigung der Regelung der Frequenzzuordnung in § 10 PrR-G ergibt sich jedoch, dass auch in einem solchen Fall eine Ausschreibung zu erfolgen hat, da anderen Hörfunkveranstaltern die Möglichkeit eingeräumt werden muss, die Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bereits bestehenden Versorgungsgebiet zu beantragen. So hat die Regulierungsbehörde nach § 10 Abs. 1 PrR-G die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. *Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*
2. *darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*
3. *darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;*
4. *darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.*

Da der Gesetzgeber somit durch die in § 10 Abs. 1 PrR-G festgelegte Reihenfolge neben der Gewährleistung einer Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G für den Österreichischen Rundfunk (Z 1) auch der Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet

eines Hörfunkveranstalters (Z 2) gegenüber dem Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung (Z 3) den Vorrang eingeräumt hat, war davon auszugehen, dass auch eine von dem Inhaber einer bundesweiten Zulassung zum Ausbau seiner Zulassung beantragte Übertragungskapazität ausgeschrieben werden muss, da nur dadurch anderen Hörfunkveranstaltern die Möglichkeit eingeräumt wird, die Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bereits bestehenden Versorgungsgebiet zu beantragen und den Vorrang dieser Verbesserung gegenüber dem Ausbau einer bundesweiten Zulassung geltend zu machen.

Nachdem die Regelungen des PrR-G betreffend die Ausschreibung von Übertragungskapazitäten (§ 13 Abs. 1 Z 1 bis 4 PrR-G und § 11 Abs. 3 PrR-G) auf den Fall einer Übertragungskapazität, welche vom Inhaber einer bundesweiten Zulassung zum Ausbau seiner Zulassung beantragt wird, explizit nicht Bezug nehmen, der Gesetzgeber jedoch offenbar davon ausgegangen ist, dass auch in diesen Fällen eine Ausschreibung der beantragten Übertragungskapazitäten zu erfolgen hat, war zu klären, auf Basis welcher Gesetzesbestimmung eine solche Ausschreibung zu erfolgen hat.

Der IA zur Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 97/2004) 430/A BlgNR XXII. GP führt in Zusammenhang mit der in § 10 PrR-G festgelegten Rangfolge zum Ausbau einer bundesweiten Zulassung unter anderem aus: *„Für einen derartigen Ausbau gilt das Erfordernis des direkten Zusammenhangs mit dem bisher bestehenden Versorgungsgebiet nicht (wohl aber bei Z 4), sodass das vom Ausbau umfasste Versorgungsgebiet nicht direkt anschließen muss.“* Hingegen wird zwei Sätze später zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets festgestellt: *„Eine Erweiterung kommt nach der Z 4 dann in Frage, wenn mit dem durch die hinzutretende Übertragungskapazität erreichten Gebiet ein Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet werden kann. Im Sinne der vom Bundeskommunikationssenat mit Bescheid GZ 611.091/004-BKS/2003 begonnenen und mit GZ 611.094/001-BKS/2003 fortgesetzten Rechtsprechung, darf das Kriterium des Zusammenhangs aber nicht überspannt werden. Alternativ zur Erweiterung eines Versorgungsgebiets eines Zulassungsinhabers einer ‚nicht-bundesweiten‘ Zulassung kommt auch die Schaffung eines neuen – allerdings wirtschaftlich tragfähigen Versorgungsgebiets (vgl. § 12 Abs. 6) – in Frage.“*

Der Gesetzgeber rückt daher den Ausbau der bundesweiten Zulassung in die Nähe der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets, indem er andeutet, dass der Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung auf der Ebene der „nicht-bundesweiten“ Zulassungsinhaber der Erweiterung von deren Versorgungsgebieten entspricht, und in dem er betont, dass eine Erweiterung iSd § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G im Gegensatz zum Ausbau der bundesweiten Zulassung iSd § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G nur dann in Frage kommt, wenn das durch die hinzutretende Übertragungskapazität erreichte Gebiet mit dem bestehenden Versorgungsgebiet unmittelbar zusammenhängt.

Es liegt daher nahe anzunehmen, dass der Gesetzgeber offenbar die in § 10 PrR-G getroffene Unterscheidung zwischen der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets (angeführt unter Abs. 1 Z 4) und dem Ausbau der bundesweiten Zulassung (bereits unter Abs. 1 Z 3 berücksichtigt) in § 13 PrR-G nicht weitergeführt hat. Eine solche Unterscheidung – welche in § 10 PrR-G deswegen notwendig und zweckmäßig ist, weil die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets und der Ausbau der bundesweiten Zulassung einen unterschiedlichen Rang in der aufgestellten Reihenfolge der Zuordnung bekleiden – war vielmehr in § 13 PrR-G nicht notwendig.

Da somit in § 13 PrR-G zwischen der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets und dem Ausbau der bundesweiten Zulassung nicht unterschieden wird, handelt es sich beim Ausbau der bundesweiten Zulassung demnach um einen Unterfall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets iSd § 13 PrR-G (nicht hingegen iSd § 10 PrR-G).

Die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität war daher gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auszuschreiben.

Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G kann eine Ausschreibung gemäß Abs. 1 Z 3 auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. Da die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität mit einer technischen Reichweite von nur etwa 32.000 Einwohnern diesen Grenzwert nicht überschreitet, wurde die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die KommAustria hat daher die Übertragungskapazität „FREISTADT 4 - Schlag 105,6 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den Oberösterreichischen Nachrichten und der Oberösterreich-Ausgabe der Kronen Zeitung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 und 3 PrR-G ausgeschrieben. Die Ausschreibung wurde weiters auch auf der Website [www.rtr.at](http://www.rtr.at) der Regulierungsbehörde bekannt gemacht.

### **Antrag der Radio Starlet auf Erteilung einer Zulassung und Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets**

Die Ausschreibung wurde gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt. In der Ausschreibung wurde daher auch ausdrücklich darauf hingewiesen, bis wann Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bei der KommAustria einzulangen hatten. Unter Berücksichtigung der durch § 10 Abs. 1 PrR-G festgelegten einzuhaltenden Rangfolge bei der Zuordnung von Übertragungskapazitäten waren daher im gegenständlichen Verfahren lediglich Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung oder zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets sowie zum Ausbau einer bundesweiten Zulassung zulässig (vgl. auch obige Ausführungen zur nach § 13 Abs. 3 PrR-G beschränkten Ausschreibung).

Die Unzulässigkeit eines Antrags auf Neuschaffung eines Versorgungsgebiets im Fall einer gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G erfolgten beschränkten Ausschreibung wurde bereits im IA zur Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 97/2004) 430/A BlgNR XXII. GP festgehalten, welcher zu § 13 Abs. 3 PrR-G ausführt: *„Im Sinne der Zielsetzung, die weitere Schaffung kleiner Versorgungsgebiete möglichst zu vermeiden, wurde in § 13 Abs. 3 des Entwurfs vorgesehen, die Ausschreibung zu beschränken, wenn lediglich die Erweiterung des Versorgungsgebietes beantragt wurde und die technische Reichweite dieser Erweiterung weniger als 50.000 Personen beträgt. In diesem Fall soll die Ausschreibung – und damit die Antragsbefugnis – lediglich auf Hörfunkveranstalter beschränkt sein. Eine Neuschaffung eines Versorgungsgebietes ist in diesem Fall nicht möglich.“*

Der Antrag der Radio Starlet auf Erteilung einer Zulassung und Zuordnung der Übertragungskapazität „FREISTADT 4 – Schlag 105,6 MHz“ zur Neuschaffung eines Versorgungsgebiets war daher unzulässig und folglich zurückzuweisen.

### **Antrag der Radio Starlet auf Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Spittal an der Drau“**

Gemäß § 12 Abs. 2 3. Satz PrR-G hat ein Antrag, der sich auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bezieht, gleichzeitig Angaben zu den Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu enthalten und darzulegen, welche technische Reichweite

(Wohnbevölkerung) voraussichtlich mit der beantragten Übertragungskapazität erzielt werden kann.

§ 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G lautet wörtlich:

*4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.*

Gemäß § 12 Abs. 2 3. Satz iVm § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G hat daher ein Erweiterungsantrag insbesondere auch Angaben zur voraussichtlich durch die beantragte Übertragungskapazität erreichten technischen Reichweite, zur Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, zur Bevölkerungsdichte, zur Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zu enthalten.

Dem Antrag der Radio Starlet vom 11.10.2005, der sich in eventu auch auf die Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Spittal an der Drau“ richtete, fehlten Angaben zur Bevölkerungsdichte im mit der beantragten Übertragungskapazität erreichbaren Versorgungsgebiet und zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen sowie dem unmittelbaren Zusammenhang dieses Versorgungsgebiets mit dem bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet; er war daher mit einem Mangel behaftet.

Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde gemäß § 13 Abs. 3 AVG nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Die KommAustria hat dem Antragsteller daher mit Schreiben vom 25.10.2005 aufgetragen, binnen einer Frist von zwei Wochen (unter anderem auch) die fehlenden Angaben zu den Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G, insbesondere zur Bevölkerungsdichte, zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen und zum unmittelbaren Zusammenhang der Versorgungsgebiete, zu machen und dadurch den entstandenen Mangel zu beheben.

Die daraufhin von Radio Starlet erfolgte Mängelbehebung, welche den Mängelbehebungsauftrag in Bezug auf den Primärantrag vollständig erfüllte, enthielt hinsichtlich der zum Eventualantrag auf Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebiets „Spittal an der Drau“ nachgeforderten Angaben zu den Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G lediglich die Hinweise, das durch die beantragte Übertragungskapazität versorgbare Gebiet weise eine „relativ dünne Bevölkerungsdichte“ auf und Radio Starlet strebe langfristig den Status einer bundesweiten Zulassung für Österreich an. Diese Aussage ist jedoch nicht geeignet, soziale, politische oder wirtschaftliche Zusammenhänge zwischen dem ausgeschriebenen Gebiet und dem Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ darzutun. Weiters fehlen der Mängelbehebung auch jegliche Angaben zum geografischen bzw. dem unmittelbaren Zusammenhang der beiden Gebiete. Radio Starlet hat daher den Mängelbehebungsauftrag hinsichtlich ihres Eventualantrags auf Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebiets „Spittal an der Drau“ nicht vollständig erfüllt.



Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine nur teilweise Erfüllung des Verbesserungsauftrages der gänzlichen Unterlassung der Behebung von Mängeln gleichzusetzen (vgl. z.B. VwGH am 21.09.1993, GZ 91/04/0196; VwGH am 07.03.1990, GZ 89/01/0341). Der Mängelbehebungsauftrag wurde daher hinsichtlich des Eventualantrags auf Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Radio Starlet „Spittal an der Drau“ nicht erfüllt; das ursprüngliche Anbringen (Eventualantrag vom 11.10.2005 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „FREISTADT 4 - Schlag 105,6 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“) war gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

Unbeschadet der Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages wäre der Eventualantrag der Radio Starlet auf Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ auch mangels Gewährleistung eines unmittelbaren Zusammenhangs mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 3. Satz PrR-G abzuweisen gewesen:

Die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität „FREISTADT 4 – Schlag 105,6 MHz“ zum bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet „Spittal an der Drau“ würde aufgrund der Topografie und der hohen Entfernung zwischen diesen beiden Versorgungsgebieten nicht zu einem zusammenhängenden Versorgungsgebiet führen, in welchem ein durchgehender Empfang des von der Antragstellerin ausgestrahlten Programms möglich wäre.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 3. Satz PrR-G ist jedoch für die Erweiterung eines Versorgungsgebietes Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Der IA zur Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 97/2004) 430/A BlgNR XXII. GP führt in diesem Zusammenhang aus: *„Eine Erweiterung kommt nach der Z 4 dann in Frage, wenn mit dem durch die hinzutretende Übertragungskapazität erreichten Gebiet ein Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet werden kann. Im Sinne der vom Bundeskommunikationssenat mit Bescheid GZ 611.091/004-BKS/2003 begonnenen und mit GZ 611.094/001-BKS/2003 fortgesetzten Rechtsprechung, darf das Kriterium des Zusammenhangs aber nicht überspannt werden.“*

Mit den zitierten Entscheidungen hat der Bundeskommunikationssenat ausgesprochen, dass es nicht darum gehen kann, allfällige Lücken zwischen den durch die einzelnen Übertragungskapazitäten erreichten Gebieten in Metern oder Kilometern zu messen und ab einer bestimmten Größe derartiger (allenfalls durch Tunnel bewirkter) Lücken von einer „Unterbrechung“ auszugehen, die den Zusammenhang der Versorgungsgebiete ausschließt. Vielmehr gehe es darum, inwieweit die beiden Versorgungsgebiete prinzipiell zueinander die in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G genannten Zusammenhänge aufweisen.

Bei Anträgen auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes ist somit insbesondere darauf abzustellen, inwieweit das durch die beantragte Übertragungskapazität erreichbare Gebiet und das bestehende Versorgungsgebiet des Antragstellers prinzipiell zueinander die in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G genannten Zusammenhänge aufweisen. Ein sozialer, kultureller und politischer Zusammenhang, wie er bei der Auswahl zwischen Neuschaffung und Erweiterung eines Versorgungsgebietes gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigen wäre, ist zwischen dem durch die Übertragungskapazität „FREISTADT 4 - Schlag 105,6 MHz“ versorgten Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet „Spittal an der Drau“ nicht ersichtlich; ein solcher wurde von der Radio Starlet auch nicht behauptet.

Im Falle einer Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität an Radio Starlet würde daher weder in geographischer noch in sozialer, kultureller oder politischer Hinsicht ein



zusammenhängendes Gebiet entstehen. Der Eventualantrag der Radio Starlet auf Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität „FREISTADT 4 – Schlag 105,6 MHz“ zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ wäre daher abzuweisen gewesen, wäre er nicht wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrags zurückgewiesen worden.

### **Antrag der Radio Starlet auf Erweiterung des aufgrund der Veranstaltung eines Hörfunkprogramms via Satellit bestehenden „Versorgungsgebietes“**

Der unter Verweis auf die der Radio Starlet von der KommAustria erteilten Zulassung vom 07.06.2005, KOA 2.100/05-029, erfolgte zweite Eventualantrag der Radio Starlet auf Zuordnung der Übertragungskapazität „FREISTADT 4 - Schlag 105,6 MHz“ zur Erweiterung ihres „Versorgungsgebietes“ ASTRA 1H zielt offenbar auf die Erweiterung des - aufgrund der Veranstaltung durch Radio Starlet eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H SES verbreiteten Hörfunkprogramms - bestehenden „Versorgungsgebietes“ ab.

Unter einem Versorgungsgebiet iSd PrR-G ist jedoch entsprechend der Legaldefinitionen des § 2 Z 3 iVm Z 4 PrR-G ausschließlich jener geografische Raum zu verstehen, welcher in einer Zulassung durch Angabe der zu versorgenden Gemeindegebiete sowie der technischen Parameter für die terrestrische Ausstrahlung von Hörfunkprogrammen umschrieben wird. So lauten die § 2 Z 3 und Z 4 PrR-G wörtlich:

#### *Begriffsbestimmungen*

*§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als  
(...)*

*3. Versorgungsgebiet: der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschriebene geografische Raum;*

*4. Übertragungskapazität: die technischen Parameter, wie Sendestandort, Frequenz, Leistung und Antennencharakteristik für die terrestrische Ausstrahlung von Hörfunkprogrammen;*

*(...)*

Das „Versorgungsgebiet“, dessen Erweiterung Radio Starlet beantragt hat, wird jedoch nicht durch die terrestrische Ausstrahlung eines Hörfunkprogramms erzielt; vielmehr erfolgt diese Ausstrahlung über Satellit.

Ferner ist davon auszugehen, dass sich die §§ 10 und 12 PrR-G, welche die Frequenzzuordnung bzw. die Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten im PrR-G regeln, - insoweit in ihnen die Rede von Versorgungsgebieten ist - ausschließlich auf die in § 2 Z 3 und Z 4 PrR-G definierten Versorgungsgebiete iSd PrR-G beziehen. Die Erweiterung eines Versorgungsgebietes iSd Privatfernsehgesetz (PrTV-G) auf Basis der Bestimmungen der §§ 10 und 12 PrR-G kommt daher nicht in Betracht. Radio Starlet hat jedoch exakt das beantragt:

Mit Bescheid vom 07.06.2005, KOA 2.100/05-029, wurde Radio Starlet die Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H verbreiteten Hörfunkprogramms gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 PrTV-G erteilt. Das auf der Grundlage dieser Zulassung ausgestrahlte Hörfunkprogramm wird in einem Versorgungsgebiet iSd PrTV-G verbreitet. So definiert § 2 Z 3 PrTV-G den Begriff „Versorgungsgebiet“ für den Bereich des PrTV-G als den in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gebiete umschriebenen geografischen Raum, während § 2 Z 5 PrTV-G den Begriff „Übertragungskapazität“ für den Bereich des PrTV-G folgendermaßen festlegt:

## Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist

(...)

5. Übertragungskapazität: die technischen Parameter, wie Sendestandort, Frequenz, Sendestärke und Antennencharakteristik für die analoge terrestrische Ausstrahlung von Fernsehprogrammen oder im Falle der Satellitenübertragung, die technischen Parameter des Satelliten und der Erd-Satelliten-Sendestationen oder im Falle der digitalen terrestrischen Ausstrahlung von Fernsehprogrammen und Zusatzdiensten, die technischen Parameter der digitalen Verbreitung durch den Multiplex-Betreiber, wie Sendestandorte, Frequenzen, Sendestärke, Datenraten und Datenvolumen;

(...)

Der geografische Raum, welcher durch die technischen Parameter des Satelliten und der Erd-Satelliten-Sendestationen im Fall der Übertragung eines Hörfunkprogramms über diesen Satelliten erreicht wird, ist somit ein Versorgungsgebiet iSd PrTV-G. Damit ist auch jener geografische Raum, welchen Radio Starlet mit ihrem über den Satelliten ASTRA 1H verbreiteten Hörfunkprogramm erreicht, als Versorgungsgebiet iSd PrTV-G zu qualifizieren, dessen Erweiterung auf Basis der Bestimmungen der §§ 10 und 12 PrR-G nicht in Betracht kommt.

Zusammengefasst ergibt sich durch die Ausstrahlung eines Hörfunkprogramms über Satellit kein der Erweiterung iSd §§ 10 und 12 PrR-G zugängliches Versorgungsgebiet iSd PrR-G. Folglich war auch der auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen terrestrischen Übertragungskapazität zur Erweiterung des aufgrund der Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H SES verbreiteten Hörfunkprogramms bestehenden „Versorgungsgebietes“ der Radio Starlet gerichtete Eventualantrag derselben zurückzuweisen.

### **Zuordnung zum Ausbau der Versorgung durch die bundesweite Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.**

Gemäß § 12 Abs. 1 PrR-G kann die Regulierungsbehörde noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs, dem Österreichischen Rundfunk, oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

Nach § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen [...]:

*„3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;“*

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Im Zuge des Ausschreibungsverfahrens nach § 13 PrR-G hat neben der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. lediglich Radio Starlet weitere Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität gestellt. Diese Anträge bzw. Eventualanträge der Radio Starlet waren ab- bzw. zurückzuweisen; ein Auswahlverfahren zwischen verschiedenen Antragstellern kommt damit nicht in Betracht.

Bei Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. kommt es lediglich mit der der Antragstellerin zugeordneten Übertragungskapazität „LINZ 1 – Lichtenberg 92,6 MHz“ zu Doppelversorgungen; diese treten jedoch nur punktuell auf und sind technisch nicht vermeidbar. Dem Gebot der Vermeidung von Mehrfachversorgungen gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G wird daher genüge getan.

Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, ist nicht erfolgt. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7-9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus ist im Verfahren jedoch auch nicht herausgekommen, dass sie den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zum Ausbau einer bundesweiten Zulassung die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie der Einhaltung der Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

### **Befristung**

Da im vorliegenden Fall des Ausbaus der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch bei der fernmelderechtlichen Bewilligung an die bundesweite Zulassung anzuknüpfen.

### **Neufestlegung des Versorgungsgebiets**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Aufgrund dessen, dass durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität keine vermeidbaren Mehrfachversorgungen entstehen (vgl. diesbezügliche Ausführungen weiter oben), konnte sie zugeordnet werden. Das Versorgungsgebiet war daher unter Berücksichtigung der der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. mit Bescheid der KommAustria

vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, weiters mit Bescheid der KommAustria vom 28.06.2005, KOA 1.011/05-44, und mit Bescheid der KommAustria vom 25.07.2005, KOA 1.011/05-42, sowie mit Bescheid der KommAustria vom 04.08.2005, KOA 1.011/05-76, und schließlich mit Bescheid der KommAustria vom 06.10.2005, KOA 1.011/05-93, 94 und 95, bereits zugeordneten 35 Übertragungskapazitäten spruchgemäß festzulegen.

### **Programmattung, -schema und –dauer**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Im gegenständlichen Verfahren war eine derartige Genehmigung nicht erforderlich, da es sich nicht um die Erteilung einer neuen Zulassung handelt. Vielmehr gilt für das Programm im betreffenden Versorgungsgebiet weiterhin die Programmfestlegung entsprechend der bisher ausgeübten Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001.

### **Auflagen**

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idF BGBl. I Nr. 180/2004, eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 31. Jänner 2006

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter



### Beilage 36 zu KOA 1.011/06-001

1	Name der Funkstelle	<b>FREISTADT 4</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Schlag</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Kronehit Radiobetriebs GmbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>w. o.</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>105,60</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Kronehit</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>014E31 39</b>		<b>48N31 57</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>721</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>40</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>27,1</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>30,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-35,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>vertikal</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;"><b>0</b></td> <td style="width: 10%;"><b>10</b></td> <td style="width: 10%;"><b>20</b></td> <td style="width: 10%;"><b>30</b></td> <td style="width: 10%;"><b>40</b></td> <td style="width: 10%;"><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>18,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>18,5</b></td> <td><b>20,0</b></td> <td><b>21,0</b></td> <td><b>22,8</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>25,5</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>26,8</b></td> <td><b>27,7</b></td> <td><b>28,6</b></td> <td><b>29,1</b></td> <td><b>29,6</b></td> <td><b>29,8</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>29,9</b></td> <td><b>30,0</b></td> <td><b>29,9</b></td> <td><b>29,8</b></td> <td><b>29,6</b></td> <td><b>29,1</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>28,6</b></td> <td><b>27,7</b></td> <td><b>26,8</b></td> <td><b>25,5</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>22,8</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>21,0</b></td> <td><b>20,0</b></td> <td><b>18,5</b></td> <td><b>18,0</b></td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>17,0</b></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H							dBW V	<b>17,0</b>	<b>17,0</b>	<b>17,0</b>	<b>17,0</b>	<b>17,0</b>	<b>18,0</b>	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H							dBW V	<b>18,5</b>	<b>20,0</b>	<b>21,0</b>	<b>22,8</b>	<b>24,0</b>	<b>25,5</b>	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H							dBW V	<b>26,8</b>	<b>27,7</b>	<b>28,6</b>	<b>29,1</b>	<b>29,6</b>	<b>29,8</b>	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H							dBW V	<b>29,9</b>	<b>30,0</b>	<b>29,9</b>	<b>29,8</b>	<b>29,6</b>	<b>29,1</b>	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H							dBW V	<b>28,6</b>	<b>27,7</b>	<b>26,8</b>	<b>25,5</b>	<b>24,0</b>	<b>22,8</b>	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H							dBW V	<b>21,0</b>	<b>20,0</b>	<b>18,5</b>	<b>18,0</b>	<b>17,0</b>	<b>17,0</b>
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>17,0</b>	<b>17,0</b>	<b>17,0</b>	<b>17,0</b>	<b>17,0</b>	<b>18,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>18,5</b>	<b>20,0</b>	<b>21,0</b>	<b>22,8</b>	<b>24,0</b>	<b>25,5</b>																																																																																																																														
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>26,8</b>	<b>27,7</b>	<b>28,6</b>	<b>29,1</b>	<b>29,6</b>	<b>29,8</b>																																																																																																																														
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>29,9</b>	<b>30,0</b>	<b>29,9</b>	<b>29,8</b>	<b>29,6</b>	<b>29,1</b>																																																																																																																														
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>28,6</b>	<b>27,7</b>	<b>26,8</b>	<b>25,5</b>	<b>24,0</b>	<b>22,8</b>																																																																																																																														
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>21,0</b>	<b>20,0</b>	<b>18,5</b>	<b>18,0</b>	<b>17,0</b>	<b>17,0</b>																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		lokal	<b>7 hex</b>	<b>FF hex</b>																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	überregional	<b>3 hex</b>	<b>FF hex</b>																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) LINZ 1 92,6 MHz																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			